Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9569 — EssilorLuxottica/GrandVision)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 5/05)

1. Am 23. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EssilorLuxottica S.A. (EssilorLuxottica) (Frankreich und Italien);

— GrandVision N.V. (GrandVision) (Niederlande), deren Mehrheitsaktionär HAL Optical Investments B.V. ist.

EssilorLuxottica übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von GrandVision.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EssilorLuxottica: i) alle Phasen der augenärztlichen (korrektiven) Linse von der Entwicklung über den Gestaltungsentwurf bis hin zum Großhandel, ii) Gestaltung, Herstellung und Vertrieb von Brillengestellen und iii) Einzelhandel mit optischen Erzeugnissen;

— GrandVision: Einzelhandel mit optischen Erzeugnissen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9569 — EssilorLuxottica/GrandVision

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).